



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 10. April 2014

Flughafen Zürich – Ostanflüge: Beschwerden gegen Entschädigungsentscheide teilweise gutgeheissen

Urteile vom 1. April 2014 im Verfahren A-2132/2012 und in 20 weiteren Verfahren: Die Eidgenössische Schätzungskommission Kreis 10 (ESchK) hat verschiedenen von den Ostanflügen betroffenen Grundeigentümern aus Kloten eine Entschädigung zugesprochen. Gegen 21 Entscheide wurde seitens des Flughafens und der Grundeigentümer beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) Beschwerde geführt. Dieses heisst einen Grossteil der Beschwerden teilweise gut.

Im Oktober 2001 wurden regelmässige Anflüge auf die Piste 28 des Flughafens Zürich eingeführt (sog. Ostanflüge). Viele Grundeigentümer aus der betroffenen Region forderten darauf eine Entschädigung für die Wertminderung ihrer Grundstücke. Die ESchK hat verschiedenen Grundeigentümern in Kloten, deren Parzellen in geringer Höhe direkt überflogen werden, eine Entschädigung zugesprochen. Liegt ein solcher direkter Überflug vor, besteht auch dann ein Entschädigungsanspruch, wenn das Grundstück erst nach dem vom Bundesgericht festgelegten Stichtag vom 1. Januar 1961 gekauft worden ist, ab dem die Immissionen als vorhersehbar gelten. In 21 Fällen haben sowohl die Flughafen Zürich AG und der Kanton Zürich als auch die betroffenen Grundeigentümer beim BVGer Beschwerde gegen den Entscheid der ESchK eingereicht und eine Reduktion bzw. eine Erhöhung der zugesprochenen Entschädigung beantragt.

Das BVGer kommt in seinen Urteilen zum Schluss, dass dem Grundeigentümer auch dann eine Entschädigung für die ganze Parzelle zuzusprechen ist, wenn diese nur teilweise innerhalb des direkt überflogenen Landstreifens (Überflugkorridors) liegt. Weiter stellt es fest, dass die Ostanflüge, wie sie heute stattfinden, in drei Schritten im Oktober 2001, im Oktober 2002 und im April 2003 eingeführt worden sind und in diesem Zeitraum eine wesentliche Erhöhung der Lärmbelastung eingetreten ist. Zur Ermittlung der lärmbedingten Minderwerte sind daher die Lärmwerte des Jahres 2004 oder eines späteren Jahres heranzuziehen. Ausserdem hält das BVGer fest, dass die ESchK zu Recht davon ausgegangen ist, die nicht lärmbezogenen Aspekte der Direktüberflüge (Bedrohlichkeit der Überflugsituation, besondere Immissionen wie Licht der Landescheinwerfer und Randwirbelschleppen) würden den Minderwert weiter erhöhen. Im Übrigen hatte das BVGer verschiedene technische Aspekte der Entschädigungsbemessung zu beurteilen.

Das BVGer heisst deshalb einen Grossteil der Beschwerden teilweise gut und weist die Sache

in den meisten Fällen zur Neubeurteilung an die ESchK zurück. Die Urteile können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt:

Ivo Bähni, stv. Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 28 95, medien@bvger.admin.ch